

Kleine Anfrage

Datenschutz im Bildungsbereich

Frage von Stv. Abgeordnete Nadine Vogelsang

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 08. November 2023

Seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung 2018 hat die Datenschutzstelle neun Verfügungen im Bildungsbereich erlassen. Zurück gingen die Verfahren in der Regel auf Beschwerden eines besorgten Vaters. In der Mehrheit der Fälle erhielt er Recht. Ende Oktober hat die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zwei Entscheidungen mit Bezug zum Datenschutz im Bildungsbereich gefällt.

In einer Entscheidung unterlag das Schulamt vollumfänglich, in der anderen grösstenteils. Aufhorchen lassen die Entscheidungsgründe der VBK. Beispielhaft wurde dem Schulamt entgegnet, dass:

- * alle Verantwortlichen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unterstünden und der Bildungsauftrag nicht verunmöglicht werde, wenn bei Lernapplikationen das Datenschutzrecht eingehalten werden müsse;
- * dass ein Vergleich mit der Schweiz unbehilflich sei, da in Liechtenstein anders als in der Schweiz die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gelte. Eine Schweizer Lernapplikation könne in Liechtenstein nicht automatisch als datenschutzkonform gelten;
- * dass nicht mehr auf das Privacy Shield bei einem Transfer der Daten in die USA abgestellt werden könne;
- * keine Exzessivität des Auskunftsrechts vorliege;
- * der ursprüngliche Beschwerdeführer mit seinen Ersuchen einen rechtmässigen Zweck verfolge;

ohne Beschwerden zumindest einige der beanstandeten Datenverarbeitungen vermutlich nicht behoben worden wären.

- * Welchen Wert misst das Bildungsministeriums dem Datenschutz im Bildungsbereich bei, mit welchem die persönlichen Daten der Kinder geschützt werden?

- * Wie beurteilt das Bildungsministerium die mehrfache Beschwerdeerhebung mittels Behördenbeschwerderecht durch das Schulamt an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK)?
- * Wie und in welcher Form arbeitet das Schulamt mit der Datenschutzstelle zusammen?
- * Welche Unterstützung benötigt das Bildungsministerium, dass im Bildungsbereich in Zukunft vor Anwendung der Lernapplikationen die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden können?

Antwort vom 10. November 2023

Zu Frage 1:

Das Bildungswesen misst dem Datenschutz einen hohen Stellenwert bei. Dies zeigt sich durch eine ganze Reihe von Massnahmen, die zum Schutz personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten im Schulwesen getroffen wurden.

Zur Einordnung möchte ich folgendes vorausschicken: Der Datenschutz ist ein dynamisches Themenfeld, deshalb müssen die Datenschutzmassnahmen bzw. die hierfür vorgesehenen technisch-organisatorischen Massnahmen in enger Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulamt und Amt für Informatik fortlaufend geprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsansprüche der schulischen Informatikmittel, die sowohl dem staatlichen Bildungsauftrag, etwa dem sachgerechten Erwerb von Medien- und IT-Kompetenzen, als auch dem Datenschutz gerecht werden müssen.

Der Einsatz digitaler Medien und digitaler Lehrmittel sowie deren datenschutzkonforme Nutzung wird wie bei uns auch in zahlreichen europäischen Ländern thematisiert. Anders als es die jüngste Medienberichterstattung vermuten lässt, ist der Vollzug der europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden aber durchwegs unterschiedlich bzw. wird der Einsatz digitaler Lehrmittel im Bildungsbereich völlig unterschiedlich bewertet.

So ist beispielsweise bei Microsoft 365 nach offizieller Information des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Einsatz von Cloud-Diensten im Unterricht unproblematisch. Auch in Liechtenstein ist der Einsatz von Microsoft-Applikationen, konkret die auf Grundlage der „MS 365 Education A5 Lizenz“ verfügbaren Anwendungen, ebenfalls gestattet. Hingegen wird in Deutschland von manchen Landesdatenschutzbehörden der Einsatz von Microsoft 365 Diensten untersagt, von anderen wiederum nicht.

In jüngster Vergangenheit haben das Schulamt, die Schulen und das Amt für Informatik zahlreiche technische und organisatorische Massnahmen im Bereich des Datenschutzes umgesetzt. Dabei kann ich Ihnen exemplarisch einige Beispiele nennen, die natürlich nicht abschliessend sind:

Beispiele für technische Datenschutzmassnahmen:

- * Als eine der wesentlichsten technischen Neuerungen bei der Verwendung der Schulinformatik ist der vom Amt für Informatik im ersten Halbjahr 2023 flächendeckend für alle zentral gemanagten Geräte eingeführte Webproxy zu nennen (bereits bisher wurden bestimmte Webkategorien über einen DNS-Filter – Domain-Name-System-Filter gesperrt). Neu ist die Möglichkeit den Proxy ausserhalb des Schulnetzes zu verwenden:

Dieser vom Amt für Informatik für die schulischen Endgeräte eingeführte Webproxy bedeutet zusammengefasst, dass zum Schutz von Endnutzenden, d.h. von Schülerinnen und Schülern der schulischen Endgeräte der gesamte Webverkehr über einen Proxy - das ist ein Vermittler innerhalb eines Netzwerks - geleitet wird. Er wird zwischen Nutzenden und Netzwerk-Ressource (z.B. einer Website) geschaltet. Dies führt dazu, dass für Websitebetreiber nur noch die sogenannte WAN-Public-IP-Adresse des Schulnetzwerks sichtbar ist. Diese IP-Adresse ist der LLV zugeordnet. Dies gilt auch bei Nutzung der Schulgeräte von zuhause. Der Webproxy ist für die Geräte der Schülerinnen und Schüler immer aktiv und sperrt zudem verschiedene Kategorien von Websites; er adressiert somit auch den Jugendschutz der Schülerinnen und Schüler.

- * Aufgrund der vom Amt für Informatik getroffenen technischen Vorkehrungen werden Drittanbieter-Cookies beim Einsatz der schulischen Endgeräte blockiert. Die Verwendung von Cookies, welche von einer primär aufgerufenen Webseite erstellt werden, werden zugelassen, da sonst die Funktion einer Webseite nicht mehr gegeben ist.
- * Das Netzwerk inklusive WLAN wird an allen Schulstandorten auf einer einheitlichen Plattform vom Amt für Informatik betrieben. Der Zugang zum Schulnetzwerk ist grundsätzlich nur mit einem Endgerät möglich, welches ein vom Amt für Informatik eingesetztes Zertifikat besitzt und freigegeben wurde.
- * Seit dem Sommer wird zur Verstärkung der Datensicherheit und des Datenschutzes an den liechtensteinischen Schulen – d.h. auch für die Schülerinnen und Schüler – derzeit eine Multi-Faktor-Authentifizierung schrittweise eingeführt.

Beispiele für organisatorische Datenschutzmassnahmen:

- * Das Zentrum für Schulmedien bietet Weiterbildungen zum Thema Medienkompetenz und Datenschutz an. Diese sind sowohl an die pädagogischen Medienkoordinatoren der Schulen als auch das Lehr- und Schulpersonal gerichtet.
- * Auch der beim Schulamt angestellte schulische Datenschutzbeauftragte der öffentlichen Schulen hat an allen Schulstandorten bereits Datenschutzschulungen mit wechselndem Schwerpunkt durchgeführt und wiederholt diese Schulungen jedes Schuljahr. Diese Schulungen finden ebenfalls schulamtsintern statt.
- * Darüber hinaus bestehen weitere standardisierte Prozesse, wie beispielsweise regelmässige Sitzungen des Betriebsausschusses zwischen Schulamt und dem Amt für Informatik.

- * Ausserdem tauscht sich das Schulamt mit europäischen Bildungsbehörden oder Fachstellen regelmässig zu fachspezifischen Fragestellungen rund um den Datenschutz aus.
- * Um den datenschutzkonformen Umgang auch organisatorisch sicherzustellen wurde das bisherige Merkblatt über den Datenschutz an den Schulen überarbeitet und eine Handreichung zum Thema Datenschutz an Schulen für das Schulpersonal ausgegeben. Flankierend dazu bestehen verschiedene Leitfäden zum Umgang mit diversen digitalen Lehrmitteln.
- * Zur Gestaltung von Schulwebsites wurde zu Beginn des Jahres 2022 in Kooperation mit der Datenschutzstelle Liechtenstein ein Workshop zur datenschutzkonformen Ausgestaltung von Websites vom Schulamt für Lehrpersonen und Schulleitungen organisiert. Zudem wurde eine Checkliste für die datenschutzkonforme Ausgestaltung der Schulwebsites an die Schulen ausgegeben.
- * Auch im Rahmen des Newsletters „schule heute“ (Allgemeine Öffentlichkeit) sowie „schule heute plus“ (Schulpersonal) informiert das Schulamt regelmässig über Datenschutzthemen und technische Anpassungen.

Zu Frage 2:

Das Datenschutzgesetz räumt in Art. 20 auch öffentlichen Stellen ein Beschwerderecht ein. Dieses Rechtsmittel wahrzunehmen, stellt ein übliches Instrument in einem Rechtsstaat dar, zumal von dieser Möglichkeit nicht leichtfertig Gebrauch gemacht wird. Auch die Verfügungen der Datenschutzstelle sind einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich und es ist – schon aufgrund ihrer Tragweite und Bedeutung für das Schulwesen – nur sachgerecht, die dadurch aufgeworfenen strittigen Rechtsfragen, insbesondere betreffend die Abwägung der verschiedenartigen privaten und öffentlichen Interessen, im Instanzenzug klären zu lassen.

Zu Frage 3:

Das Schulamt und die Datenschutzstelle pflegen gemäss Rückmeldung des Schulamtes ungeachtet der genannten Streitfälle vor der Verwaltungsbeschwerdekommission eine sehr gute Zusammenarbeit und es besteht ein guter und konstruktiver Austausch. Es besteht zwischen dem schulischen Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzstelle ein regelmässiger Austausch, um diverse datenschutzrechtliche Fragen abzustimmen. Dementsprechend wurden und werden verschiedene Massnahmen im Schulwesen mit der Datenschutzstelle abgestimmt.

Zu Frage 4:

Keine, die entsprechenden Prozesse sind bereits aufgegleist. Seit dem Schuljahr 2022/23 wurde der Prozess zur Einführung neuer digitaler Lehrmittel geändert und neu strukturiert. Lehrpersonen resp. Schulen beantragen die aus ihrer Sicht benötigte Software beim Zentrum für Schulmedien. Die von den Schulen beantragte Software wird auf Grundlage einer Schutzbedarfsanalyse geprüft und in den Bereichen „pädagogische Zweckmässigkeit“, „technische Umsetzbarkeit“ und „Datenschutz“ beurteilt. Dabei gilt es teilweise auch eine Risikoabwägung zu machen. Ist die pädagogische Zweckmässigkeit der Software sehr hoch und bestehen gewisse Risiken in Bezug auf den Datenschutz, gilt es abzuwägen, ob beispielsweise mit organisatorischen Massnahmen die Risiken auf ein Minimum zu reduzieren sind oder nicht.

Zu Frage 5:

Selbstverständlich werden sämtliche behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen analysiert und berücksichtigt. Dies gilt auch für die vom Schulamt angefochtenen Verfügungen der Datenschutzstelle, die jüngst von der Verwaltungsbeschwerdekommision bestätigt wurden. Diese Verfügungen bzw. Entscheidungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht rechtskräftig. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist läuft bis Ende November. Die Entscheide der VBK werden nun vom Schulamt eingehend geprüft.